

Satzung
der
Independent Afghan Women Association e. V.

- Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- Aufgaben, Ziele und Zweck
- Gemeinnützigkeit
- Mitgliederversammlung
- Organe des Vereins
- Mitgliederbeiträge und Finanzierung
- Auflösung des Vereins
- Mitteilungspflicht
- Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, "Independent Afghan Women Association" (IAWA).

Der Verein soll als eingetragener Verein in das Register aufgenommen werden.

Nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

2.1. Die Independent Afghan Women Association e.V. mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Volks- und Berufsbildung,

- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
- die Förderung der Entwicklungshilfe,
- die Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Die Bildung, Ausbildung und berufliche Einbindung vor allem zugunsten von mittellosen Witwen und Müttern mit behinderten Kindern;
- Die gleichberechtigte, gesellschaftliche Anerkennung der Frauen und den Schutz vor diskriminierender und gewalttätiger Behandlung;
- Die Beratung und Vermittlung bei der Erarbeitung der Vergaben von Hilfs- und Entwicklungsprojekten;
- Die Öffentlichkeitsarbeiten durch Aufklärung in den Medien, in Vorträgen und in Seminaren, auch in Kooperation mit anderen Institutionen;
- Die Einrichtung und der Betrieb von Berufs- und Fortbildungsstätten und die Förderung der Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, die dieselben Zwecke verfolgen.

• **§ 3 Verwendung der Mittel**

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder können nicht solche Personen werden, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer politischen und religiösen Gruppierung Tätigkeiten ausüben oder Meinungen vertreten, die den Zielen des Vereins schädlich sind; hierzu gehören insbesondere Personen, die sich an Völkermord und ethnischer Säuberung beteiligt haben. Dem Verein kann darüber hinaus jedermann als nicht stimmberechtigtes Fördermitglied beitreten.

4.2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.3. Der Antrag auf Aufnahme muss den Namen, das Alter, den Beruf, die Nationalität und Anschrift enthalten.

4.4. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben. Der Bewerber kann verlangen, dass über die Ablehnung die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Bewerber ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

4.5. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften;
- Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- pünktliches Nachkommen der Zahlungsverpflichtung.

4.6. Die Mitgliedschaft endet durch:

--Austritt

- Ausschluss;
- Tod.

4.7. Ausschluss folgt bei:

- Veruntreuung von Geldern oder Nicht-Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- Verfolgung eigener politischer Interessen, die gegen den Verein gerichtet sind.
- Verstöße gegen die Ziele des Vereins.
- Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen.
- Diese entscheidet endgültig.
- Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

4.8. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand:

5.1. Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Anschrift der Mitglieder ist ausreichend.

Die Mitglieder Versammlung (Jahreshauptversammlung) sollte binnen 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden, In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer;
- Aussprache zu den Berichten, Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands;

- Wahl des Vorstands;
- Wahl des Rechnungsprüfers;
- Festlegung von Beiträgen und der Aufnahmegebühr;
- Genehmigung des Haushalts;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Zahl der Stimmberechtigten, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthält. Das vom Schriftführer unterzeichnete Protokoll ist für alle Mitglieder zur Einsicht bereit zu halten. Stimmenübertragung: pro erschienenen Mitglied darf eine Stimme übertragen werden.

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Sonderausgaben durch Informationsreisen oder sonstige Aktivitäten des Vorstands sein, die nicht im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind.

Vorstandswahlen sowie alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren

Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand leitet den Verein. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für seine Arbeit verantwortlich. Insbesondere hat er folgende Aufgaben.

- Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Entwicklung von Arbeitsprogrammen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder mit deren Einverständnis delegieren. Die Mitglieder handeln in diesen Fällen im Auftrag des Vorstands. Für fachkompetente Mitglieder kann auch eine Vollmacht zur Vertretung des Vorstands erteilt werden.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, sollte aber bei seinen Entscheidungen einen Konsens anstreben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von 2 Vorstandsmitgliedern, die bei der Sitzung anwesend waren, durch Unterschrift zu bestätigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist vertretungsberechtigt bei Bankgeschäften.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Finanzierung

6.1. Mitgliederbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6.2. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig bzw. bei Eintritt während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zur Hälfte, und sofort zu entrichten. Studenten zahlen entsprechend die Hälfte.

6.3. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden.

Der Verein bewilligt für Reisen nach Afghanistan eine Reisekostenentschädigung in Höhe der steuerlich zulässigen Höchstbeträge.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu bestimmen hat, ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind,

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Afghanischen Frauenverein e.V. in 49078 Osnabrück, zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Mitteilungspflichten

Beschlüsse oder Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 9 Datenschutz

Der Verein erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Mitglieder grundsätzlich nur, soweit dies für die Mitgliedschaft erforderlich ist. Die Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt. Im Folgenden wird über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft informiert. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen.

Für die Vereinsmitgliedschaft erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)

Freiwillig sind Angaben zu Alter, Beruf, Nationalität.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als Mitglied identifizieren und in der Mitgliederliste führen zu können;
- zur Durchführung der Mitgliedschaft;
- zur Korrespondenz mit und unter Mitgliedern;
- zur Geltendmachung des Mitgliedsbeitrags
- zu Informationszwecken zu der Vereinsarbeit
- zu Spendenaufrufen für Spenden an den Verein

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist freiwillig. Hierfür werden Mitglieder gesondert um ihre Einwilligung gebeten.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die Durchführung der Mitgliedschaft und für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Verein erforderlich.

Die im Rahmen des Mitgliedsantrags und der Mitgliedschaft vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht bis zum Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht werden bzw. der Verein nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder ein Mitglied in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO für die Durchführung der Mitgliedschaft im Verein einschließlich des Ein- und Austritts erforderlich ist, werden personenbezogenen Daten von Mitgliedern an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an das Vereinsregister, an die Bank des Vereins zum Zwecke des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates) und an andere Mitglieder im Rahmen des Vereinslebens.

Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die beschlossenen Änderungen treten mit der Eintragung der Veränderungen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen in Kraft.

